

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0170/26/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **17.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet in Print und online ausführlich über die Online-Spenden-Kampagne eines Paares. Der Mann hatte auf einer genannten Spenden-Plattform die Krankengeschichte der jungen Frau ausführlich dargestellt und um Spenden gebeten. Die Erkrankung und die Kampagne auf der Spenden-Plattform schildert die Redaktion nun ausführlich in ihrem Beitrag. Dabei verwendet sie die vollen Namen des Paares und ein Foto der beiden.

II. Beschwerdeführerin ist die Betroffene, welche einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex sieht. Sie und ihr Partner seien weder informiert noch gefragt worden, ob ihr Spendenaufruf in dieser Form veröffentlicht werden dürfe. Sie hätten durch Zufall über einen Bekannten von diesem Artikel erfahren. Die Beschwerdeführerin kritisiert insbesondere die Verwendung ihrer Klarnamen und ihres Fotos.

Bei Kontakt mit der Redaktion sei ihr mitgeteilt worden, man habe angenommen, dass die Veröffentlichung in ihrem Sinne sei und mehr Spenden zusammengekommen seien. „Also wäre es ja nicht so schlimm“, zitiert die Beschwerdeführerin die Redaktion.

III. Der Chefredakteur bestreitet, durch den Artikel gegen Ziffer 8 verstoßen zu haben.

Bei der Berichterstattung sei es nicht um ein Sensationsinteresse gegangen, sondern darum, der Beschwerdeführerin in ihrem Sinne zu helfen.

Das habe man nur deshalb getan, weil die Spendenplattform sie auf den Spendenaufruf aufmerksam gemacht habe.

Der Chefredakteur legt eine entsprechende E-Mail einer Mitarbeiterin des Bereichs Presse und Kommunikation vor, welche als „Pressemitteilung“ deklariert ist und den Spendenaufruf wörtlich zum Inhalt hat.

Da der Spendenaufruf öffentlich ist und sein Sinn darin bestehe, so viele Menschen wie möglich zu erreichen, um die gewünschte Spendensumme zu erreichen, habe die Redaktion keinen Anlass gesehen, noch einmal Rücksprache mit der Betroffenen zu halten.

Ihres Wissens stimme man der Verbreitung des Spendenaufrufs bei der Spendenplattform zu.

Außerdem habe die Redaktion der Beschwerdeführerin in der E-Mail nicht gesagt, dass die Veröffentlichung „nicht so schlimm“ sei, weil neue Spenden dazugekommen seien, sondern habe lediglich auf den positiven Effekt verwiesen. Der sich im Übrigen weiter erhöht habe.

Darüber hinaus sei die Redaktion dem Wunsch nachgekommen, die Onlineversion des Textes zu löschen.

Anmerkung: In den aktuellen Nutzungsbedingungen der Spendenplattform vom 31.05.2025 heißt es unter „12. Rechte des geistigen Eigentums, Eigentum an Inhalten und Lizenzen“:

„[...]“

12.5. Rechte und Genehmigungen für Nutzerinhalte, die Sie teilen: Wenn Sie Inhalte über unsere Dienste teilen, einschließlich über Ihr Profil oder bei der Interaktion mit KI, versichern und gewährleisten Sie, dass Sie entweder Eigentümer der Inhalte sind oder die Erlaubnis haben, sie zu nutzen und zu teilen. [...] Wenn Sie Benutzerinhalte im Zusammenhang mit den Diensten hochladen, teilen oder zur Verfügung stellen, gewähren Sie [Name der Spendenplattform] und seinen verbundenen Unternehmen die weltweite, gebührenlose, übertragbare, unterlizenzierbare, unbefristete, unwiderrufliche Lizenz zum Kopieren, Anzeigen, Verteilen, Speichern, Ändern, Übersetzen, Veröffentlichen, Erstellen abgeleiteter Werke oder zur anderweitigen Nutzung dieser Benutzerinhalte für jeden Zweck, einschließlich für Werbeaktionen, Anzeigen oder Marketing für unsere Dienste in jeder Form von Medien. Diese Lizenz beinhaltet das Recht für uns und unsere KI-Dienstleister, die Nutzerinhalte zu analysieren und zu verarbeiten, [...]“

(Hervorhebungen durch Erstellerin der Vorlage)

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Presssekodex.

Einzelne Ausschussmitglieder verneinen bereits einen entsprechenden Verstoß, weil die Beschwerdeführerin und ihr Partner durch Einstellung ihres Spendenaufrufs sämtliche im Beitrag enthaltene Daten von sich aus öffentlich gemacht haben.

Jedenfalls durfte sich die Redaktion hier jedoch aufgrund der Pressemitteilung der Spendenplattform darauf verlassen, dass eine entsprechende Einwilligung der Betroffenen

vorlag und sie die hierin gegebenen Informationen zur Beschwerdeführerin und ihrem Partner veröffentlichen durfte.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „unbegründet“ ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>